

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 05.02.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass die Verjährungsfristen der §§ 195 ff. Bürgerliches Gesetzbuch verlängert werden.

Zur Begründung trägt der Petent im Wesentlichen vor, diese Verjährungsfristen seien zu kurz, um Ansprüche wirksam durchsetzen zu können. Viele Käufer würden beispielsweise bei Immobiliengeschäften oft erst nach mehr als zehn Jahren erkennen, dass sie geschädigt wurden. Dann könnten sie aber ihre Ansprüche nicht mehr durchsetzen, da sie schon verjährt seien. Daher fordert der Petent, die im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelte allgemeine Verjährungsfristen zu verlängern. Verlängert werden sollen insbesondere die dreijährige Regelverjährungsfrist nach § 195 BGB, die zehnjährige Verjährungsfrist für Ansprüche im Zusammenhang mit der Verfügungen über Rechte an Grundstücken nach § 196 BGB sowie die zehnjährige Höchstverjährungsfrist für Schadenersatzansprüche nach § 199 Absatz 3. Satz 1 Nummer 1 BGB.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die vom Petenten eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde von 123 Mitzeichnern unterstützt, und es gingen 9 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich

unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Die als zu kurz kritisierten Verjährungsfristen nach den §§ 195, 196 und 199 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BGB wurden durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts zum 1. Januar 2002 eingeführt. Mit diesem Gesetz wurde das allgemeine Verjährungsrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch grundlegend reformiert.

Die alte Regelverjährungsfrist von 30 Jahren wurde auf drei Jahre herabgesetzt, um das Verjährungsrecht für den Rechtsverkehr übersichtlicher zu gestalten. Im alten Verjährungsrecht hatte der Gesetzgeber neben der Regelverjährungsfrist von 30 Jahren für viele Ansprüche, für die diese Frist als zu lang angesehen wurde, kürzere Sonderverjährungsfristen geschaffen. Neben den kurzen Sonderverjährungsfristen war die Regelverjährungsfrist so immer mehr zu einer Ausnahmekfrist geworden. Um die Verjährungsvorschriften wieder stärker zu vereinheitlichen, wurde die Regelverjährungsfrist auf drei Jahre herabgesetzt. Dadurch konnten zahlreiche Sonderverjährungsfristen aufgehoben werden.

Bei der Verkürzung der Regelverjährungsfrist wurden auch die Interessen der Gläubiger ausreichend berücksichtigt. Die Verjährung eines Anspruchs wird nicht nur durch die Dauer der Verjährungsfristen, sondern auch durch die Vorschriften über den Beginn dieser Fristen bestimmt. Anders als die alte 30-jährige Regelverjährungsfrist beginnt die neue dreijährige Regelverjährungsfrist nicht schon mit dem Entstehen des Anspruchs, sondern erst am Ende des Jahres, in dem der Gläubiger auch von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Ein Schadensersatzanspruch entsteht immer erst dann, wenn auch der Schaden eingetreten ist. Ist ein Schaden eingetreten und weiß oder muss ein Gläubiger annehmen, dass er einen Schadensersatzanspruch gegen einen bestimmten Schädiger haben kann, dann hat er danach immer noch mindestens drei Jahre Zeit um diesen Schadensersatzanspruch gegen den Schädiger durchzusetzen, bevor die Regelverjährungsfrist abläuft.

Da der Beginn der Regelverjährung an die Kenntnis oder das Kennen müssen der Anspruchsvoraussetzungen und des Schuldners anknüpft, kann dadurch die Verjährung auf unabsehbare Zeit hinausgeschoben werden oder sogar nie eintreten. Um dies auszuschließen, wurden neben der Regelverjährungsfrist noch kenntnisunabhängige Höchstverjährungsfristen geregelt, wie die zehnjährige Höchstverjährungsfrist für Schadensersatzansprüche nach § 199 Absatz 3 Satz 1

Nummer 1 BGB. Auch diese Höchstverjährungsfrist beginnt erst, wenn ein Schadensersatzanspruch entstanden ist. Das setzt immer auch voraus, dass der Schaden eingetreten ist.

Ist ein Schadensersatzanspruch entstanden, hat der Gläubiger zehn Jahre Zeit, um diesen durchzusetzen. Der Ablauf der Verjährungsfristen kann durch Verhandlungen mit dem Schädiger oder durch Rechtsverfolgungsmaßnahmen, wie z. B. die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs, gehemmt werden. Auch wenn jemand bei der Eingehung eines langfristigen Immobiliengeschäfts von einem Berater, einem Vermittler oder einer Bank geschädigt wurde, wird er das regelmäßig innerhalb von zehn Jahren feststellen können, sodass in den allermeisten Fällen die zehnjährige Höchstverjährungsfrist eine wirksame Durchsetzung solcher Schadensersatzansprüche ermöglicht.

Die Sonderverjährungsfrist nach § 196 BGB für Ansprüche auf Begründung, Übertragung, Änderung oder Aufhebung eines Rechts an einem Grundstück wurde geschaffen, weil für diese Ansprüche die dreijährige Regelverjährungsfrist als zu kurz angesehen wurde. Auch diese Sonderverjährungsfrist beginnt nach § 200 Satz 1 BGB mit dem Entstehen des Anspruchs. Die Ansprüche, für die die Verjährungsfrist nach § 196 BGB gilt, werden regelmäßig durch Vertrag begründet. Wenn diese vertraglichen Ansprüche entstehen, sind sie dem Gläubiger auch bekannt.

Würde die Regelverjährungsfrist gelten, begänne diese regelmäßig mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, weil der Gläubiger den vertraglich begründeten Anspruch seit seinem Entstehen kennt. Bei diesen Ansprüchen ist aber nicht sicher, ob der Schuldner sie stets auch vor Ablauf von drei Jahren erfüllen kann, da zur Erfüllung, des Anspruchs nicht nur Leistungen des Schuldners erforderlich sind, sondern zusätzlich auch Eintragungen ins Grundbuch oder amtliche Vermessungen und Eintragungen in das Kataster. Unter Berücksichtigung dieser Besonderheiten ist die zehnjährige Verjährungsfrist für den Gläubiger ausreichend lang, damit er seine Ansprüche, die er regelmäßig kennt, gegen einen Schuldner, der nicht leistungsbereit ist, wirksam durchsetzen kann.

Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne des Petenten auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden konnte.